

Tessa Hofmann

Bilanz der Bundestags-Resolution zum Osmanischen Genozid und Ausblick

Liebe Workshop-Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

ich begrüße Sie herzlich und auch im Namen meiner Vorstandskollegen Katy Kampffmeyer und Dr. Gerayer Koutcharian zu diesem schulpädagogischen Workshop. Unser Willkommensgruß gilt insbesondere auch den auswärtigen Teilnehmern, die nicht nur aus dem Bundesgebiet, sondern aus Österreich, der Schweiz und Frankreich nach Berlin gekommen sind. Mit uns ist heute auch Dimitry Anselme als Pariser Vertreter der US-amerikanischen Bildungsorganisation *Facing History and Ourselves* – very welcome Mr. Anselme and thank you so much for being with us and sharing your experience.

Dass wir nicht, wie geplant, in Berlin-Wedding tagen, sondern in Steglitz, zeigt Ihnen bereits, wie schwierig es ist, auch nach über einhundert Jahren über den multiplen Völkermord zu sprechen, der vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg im Osmanischen Reich verübt wurde. Denn die ursprüngliche Raumzusage wurde aus Furcht vor Repressalien und möglichen Störversuchen türkischer Nationalisten zurückgezogen. Es ist ein Effekt der gezielten Einschüchterung, den ich seit Jahrzehnten beobachte, genau gesagt, seit Ende der 1970er Jahre.

Damals setzte in Deutschland die Beschäftigung mit dem Völkermord an den Armeniern ein, die während des Ersten Weltkrieges aus Gründen umfassender Pressezensur nicht erfolgen konnte und in den 1920er Jahren schon bald verebbte. Nach Franz Werfels Roman „Die 40 Tage des Musa Dagh“, der in Deutschland fast umgehend nach seinem Erscheinen unterdrückt und öffentlich verbrannt wurde, geriet das Thema publizistisch, gesellschaftlich und politisch in völlige Vergessenheit. Nach dem Zweiten Weltkrieg stand die juristische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Staats- und Kriegsverbrechen im Vordergrund. Der Erste Weltkrieg und das durch ihn begünstigte Völkermorden „hinten, fern in der Türkei“, um es aus Goethes Perspektive zu formulieren, gerieten erst allmählich wieder ins Blickfeld. Die Publikationen der *Gesellschaft für bedrohte Völker* in den Jahren 1978 bis 1982, Tagungen an kirchlichen Bildungseinrichtungen, beginnend mit der *Evangelischen Akademie Bad Boll* im Jahr 1979, die Publikationen und Fernsehdokumentationen namhafter deutscher, oft auch deutsch-jüdischer Publizisten wie Ralph Giordano 1986, Wolfgang Gust seit 1992, Eric Fiedler 2010 und Jürgen Gottschlich 2015 markieren den langen Weg der Rückerinnerung an ein vergessenes, verdrängtes oder gar verleugnetes Staatsverbrechen. Es fällt deutlich auf, dass bei dieser Entwicklung die Fachwissenschaft, also in erster Linie die Geschichtswissenschaft und die Genozidforschung, den geringsten Anteil besaßen, zumindest in Westdeutschland. Investigative Journalisten wie Wolfgang Gust und Jürgen Gottschlich versuchten die Lücken zu füllen, doch gibt es bis heute in der Bundesrepublik keine einzige geschichtswissenschaftliche Dissertation zum Genozid an den Armeniern bzw. zum osmanischen Genozid.

In der Deutschen Demokratischen Republik tauchte der Völkermord an den Armeniern publizistisch bereits 1973 in der Monographie „Drei Jahrtausende Armenien“ des Populärwissenschaftlers Burchard Brentjes auf, gefolgt vom fast lebenslangen wissenschaftlichen Engagement des 2010 verstorbenen evangelischen Theologen und Ostkirchenkundlers Hermann Goltz von der Universität Halle-Wittenberg, dessen biographische Forschungen zu Johannes Lepsius 1982 unter anderem zur Gründung und Leitung des Lepsius-Archivs führten. Ein westdeutsches Gegenstück an der Ruhr-Universität Bochum bildet das von dem armenischstämmigen Sozialwissenschaftler Mihran Dabag geleitete Institut für Diaspora- und Genozidforschung.

Völkermord gilt als das ultimate Verbrechen. (Folie 2) Es durchzieht nicht nur das gesamte 20. Jahrhundert. Auch in dem noch jungen 21. Jahrhundert häufen sich bereits Genozide, angefangen mit dem Südsudan über die Verbrechen des „Islamischen Staates“ an Jesiden und Christen bis zu den Tötungen durch muslimische und christliche Milizen in der Zentralafrikanischen Republik. Die Vereinten Nationen stuften die IS-Verbrechen als Genozid ein und warnten vor einem möglichen Völkermord in der Zentralafrikanischen Republik. Auch die im Zuge der Vertreibung der muslimischen Rohingya in Myanmar begangenen Verbrechen bergen zumindest die Gefahr des Völkermords; in der Genozidforschung werden sie bereits jetzt als Völkermord eingestuft.

Die Entwicklungen in Myanmar sowie in der Zentralafrikanischen Republik veranschaulichen aber auch die Schwierigkeiten, die Juristen und vor allem Nichtjuristen mit dem Begriff des Völkermords besitzen. (Folie 3) Die Genozidforschung und mehr noch die Geschichtswissenschaft hat deshalb eine nicht mehr überschaubare Fülle von Definitionsversuchen einzelner Autoren hervorgebracht. Demgegenüber stellt die Definition im Völkermordabkommen der Vereinten Nationen von 1948 die bisher einzige, völkerrechtlich verbindliche und damit universelle Bestimmung dar. Sie wurde wesentlich von dem polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin geprägt, der bereits 1933 beim Völkerbund ein internationales Abkommen zur Ächtung von Gewalt gegen Gruppen zu initiieren versuchte. Lemkin war bereits in seiner Studienzeit auf den osmanischen Genozid aufmerksam geworden und legte ihn zusammen mit den nationalsozialistischen Verbrechen seinem Entwurf des UN-Abkommens zugrunde. (Folie 4) Die fünf in Artikel II des Abkommens enthaltenen Straftatbestände, die jeder für sich genommen als Völkermord gelten, treffen mit Ausnahme der Zwangssterilisation bereits auf den osmanischen Genozid zu.

Es dürfte Ihnen aufgefallen sein, dass ich hier stets von einem osmanischen und nicht von einem armenischen Genozid spreche, aus mehreren Gründen. Die Armenier waren nicht das Agens des nach ihnen benannten Völkermords, sondern seine Opfer. Vor allem aber waren sie nicht seine einzigen Opfer. Denn die in der letzten Dekade osmanischer Herrschaft begangenen Massaker, Deportationen und Zwangsarbeitseinsätze betrafen, wenn auch mit graduellen Unterschieden, alle indigenen Christen im Osmanischen Reich. Dazu gehörten noch vor den Armeniern griechisch-orthodoxe Christen sowie seit Herbst 1914 aramäischsprachige Christen unterschiedlicher Denominationen. Lemkin selbst erwähnte bei verschiedenen Gelegenheiten die griechisch-orthodoxen Osmanen als Opfer dieses Völkermords. Die beiden Weltkriegsgenozide, die der Definition der Vereinten Nationen empirisch zugrunde liegen, zeichnet mithin aus, dass es sich um serielle Verbrechen an mehr als einer Opfergruppe handelte. Im Osmanischen Reich fiel etwa jeder zweite der an die sechs Millionen Christen, die auf dem Gebiet der heutigen Türkei lebten, den staatlich angeordneten Massa-

kern und Todesmärschen zum Opfer. Zwar gibt es einen deutlichen Vorsprung bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Genozids an den osmanischen Armeniern, aber mit der zunehmenden Aufarbeitung auch der griechischen und syro-aramäischen Beispiele setzt sich in der Genozidforschung der inklusive Ansatz zunehmend durch. (Folie 5) Die größte internationale Berufsvereinigung, die *International Association of Genocide Scholars*, hat bereits Ende 2007 in einer Resolution an die griechischen und aramäischsprachigen Mitopfer der Armenier erinnert.

Deutschland ist in drei Völkermorde verwickelt. Adrian Dietrich Lothar von Trotha, der Befehlshaber der kaiserlich-deutschen Schutztruppe in der damaligen deutschen Kolonie Südwest – dem heutigen Namibia –, war für den ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts hauptverantwortlich, erhielt aber lange auch die Unterstützung des Kaisers und des Generalstabschefs. Im Zeitraum 1904-1908 starben bis zu 80.000 Angehörige der indigenen Völker der Herero, Nama und San unter ähnlichen Umständen wie nur sieben Jahre später Armenier im Osmanischen Reich: Die erwachsenen, widerstandsfähigen Männer wurden in der Regel unweit ihrer Wohnorte getötet, die übrige Bevölkerung in Wüstengebiete getrieben und dem Hunger- sowie Seuchentod ausgesetzt. Zu welchen Anteilen im osmanischen Fall das kriegsverbündete Deutschland mitverantwortlich war, ist bis heute wissenschaftlich ungenügend aufgearbeitet und wird sich infolge gezielter Aktenvernichtungen auf deutscher und osmanisch-türkischer Seite am Ende des Ersten Weltkrieges sowie weiterer Aktenverluste durch Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg vermutlich nie abschließend klären lassen. Außer Frage steht indessen Deutschlands umfassende Mitwisserschaft und Nutznießerschaft von Zwangsarbeit sowie Geldeinlagen osmanischer Christen bei deutschen Banken.

Im Zweiten Weltkrieg verübte das nationalsozialistische Deutschland Völkermord an den Juden Europas sowie an Sinti, Roma und anderen fahrenden Menschen. Der geschichts- und erinnerungspolitische Umgang der heutigen Bundesrepublik mit dem genozidalen Erbe weist große Unterschiede auf. Bis heute steht zum Genozid an den Herero, Nama und San eine Beschlussfassung des Bundestages zur Anerkennung oder eine förmliche Entschuldigung der deutschen Regierung aus; letztere verhandelt zwar mit der namibischen Regierung, nicht aber mit den traditionellen Führern der Herero, die diese zwischenstaatliche Beschränkung Deutschlands ablehnen. Zu Recht weisen die Sprecher der Herero darauf hin, dass ihr Volk zwar überwiegend, aber eben nicht nur in Namibia lebt und der an ihnen begangene Völkermord allein schon deshalb keine deutsch-namibische Angelegenheit sei.

Deutschland hat sich über einhundert Jahre Zeit gelassen, um die Verbrechen seines türkisch-osmanischen Weltkriegs-Bündnispartners als Völkermord zu werten bzw. zu verurteilen. Der deutsche Gesetzgeber wurde erstmals im April 2000 mit der Anerkennungsforderung konfrontiert, als Vertreter der *Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung* (AGA) und des *Vereins der Völkermordgegner e.V.* beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eine Massenpetition einreichten. Sie trug den programmatischen Titel „Es ist Zeit: Völkermord verurteilen!“. AGA war zu diesem Zeitpunkt noch eine Initiative, der die Armenien-Koordinationsgruppe der *Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.*, das Münchener *Institut für Armenische Fragen e.V.* sowie der *Zentralrat der Armenier in Deutschland* als eigenständige Körperschaften angehörten. Unter den 45 korporativen Erstunterzeichnern der Petition befanden sich neben aramäischen und pontosgriechischen Verbänden und Vereinen der *Zentralrat deutscher Sinti und Roma* sowie türkeistämmige Menschenrechtsorganisationen und Kulturvereine, des Weiteren der Berliner Landesverband des katholischen

Friedensdienstes *Pax Christi* und die Koordination „Gerechtigkeit und Frieden“ der Franziskaner. Die Petition wurde ferner von Einrichtungen und herausragenden Wissenschaftlern der internationalen Holocaust- und Genozidforschung vor allem in den USA und Israel unterstützt, darunter neun Zentren zur Erforschung des Holocaust, die Gedenkstätte Yad Vashem (Jerusalem), ferner von Wissenschaftlern und Abgeordneten der Republik Armenien. Bis zum 15. Oktober 2001 unterzeichneten fast fünftausend Einwohner der Bundesrepublik die Petition; hinzu kamen 11.247 Unterschriften, die der weitgehend aus Türken und Kurden bestehende *Verein der Völkermordgegner* überwiegend unter türkeistämmigen Einwohnern Deutschlands gesammelt und 1999 der Großen Nationalversammlung in Ankara mit einer eigenen Petition zur Geschichtsaufarbeitung und Verurteilung der osmanischen Verbrechen übermittelt hatte.¹

Die AGA-Petition „Es ist Zeit: Völkermord verurteilen!“ enthielt zwei Forderungen: die Anerkennung der „Tatsache des Völkermords an den Armeniern“ durch den Bundestag sowie die Aufforderung des Bundestags an die „Regierung und den Gesetzgeber der Republik Türkei (...), die historische Tatsache des Völkermords anzuerkennen“. Begründet wurde dies mit der besonderen Stellung, „die Deutschland aufgrund seines Militärbündnisses mit der osmanischen Türkei (...) sowohl in der türkischen, als auch in der armenischen Geschichte“ besitzt. Aktuell sei Deutschland „Heimat der größten türkischen Diasporagemeinschaft und Heimat deutscher Staatsbürger armenischer Abstammung“, in deren Namen sich die Unterzeichner an den Bundespräsidenten sowie den Präsidenten und die Mitglieder des Bundestages wandten.²

Am 5. April 2001 hob der deutsche Bundestag das Anliegen der Petenten auf die Regierungsebene, indem er das Auswärtige Amt beauftragte, „im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Deutschland die türkische Regierung davon zu unterrichten, dass sich der Petitionsausschuss mit dieser Frage [des Genozids an den Armeniern, T.H.] befasst hat“.³ Ferner forderte der Bundestag das Auswärtige Amt auf, Stellung zum Petitionsanliegen zu nehmen. Das Ministerium entledigte sich dieser Aufgabe nach „bilateralen Konsultationen in Ankara“, indem es Mitte Juli 2001 dem Petitionsausschuss die Bitte der türkischen Regierung „um große Umsicht bei der Behandlung des Problems“ übermittelte und auf „erste Ansätze zur Aufarbeitung der gemeinsamen Vergangenheit“ auf Nicht-Regierungsebene verwies. Damit war eine im Frühjahr 2001 unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegründete *Türkisch-Armenische Aussöhnungskommission* (TARC) gemeint, deren Existenz erst im Juli desselben Jahres bekannt gegeben wurde. Türkischerseits gehörten dieser bilateralen Kommission offiziell pensionierte Diplomaten und Militärangehörige an, die bis vor kurzem zu den lautstärksten Gegnern jeglicher Anerkennung des Genozids gehörten und die auch noch als Mitglieder der TARC äußerten, das Ziel dieser Kommission bestehe darin, parlamentarische Erörterungen des Genozids im Ausland zu verhindern.⁴

¹ Vgl. den Text der Petition unter http://www.aga-online.org/documents/attachments/aga_01.pdf

² Vgl. den Text der Petition und die Unterschriften korporativer und individueller Erstunterzeichner auf http://www.aga-online.org/documents/attachments/petition_aufruf.pdf

³ Schreiben des Auswärtigen Amtes an die Petenten vom 06.09.01

⁴ Immerhin gelang es der Kommission, das New Yorker Institute for Transitional Justice (IJT) mit einem Gutachten über die Anwendbarkeit der UN-Völkermordkonvention auf die „Ereignisse“ des Jahres 1915 zu beauftragen. Das IJT bestätigte 2003 in seinem Gutachten, dass die „Ereignisse“ als Völkermord entsprechend der UN-Konvention angesehen werden könnten.

Die nächste Initiative zur parlamentarischen Anerkennung ging von Bundestagsabgeordneten aus dem Freundeskreis des bereits erwähnten Hermann Goltz von der Universität Halle-Wittenberg aus. Christoph Bergner (MdB CDU/CSU) und Markus Meckel (MdB SPD, 1990-2009) entwarfen eine nach etlichen Änderungen am 16. Juni 2005 verabschiedete Resolution. Sie vermied allerdings vollständig den Begriff Genozid bzw. sein deutsches Synonym Völkermord bzw. paraphrasierte diesen durch „Vertreibung“ und „Massaker“. Andere an den osmanischen Christen begangene Verbrechen gegen die Menschheit wie etwa Verfolgung, Versklavung, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution oder Kindeswegnahme fanden in der Resolution keine Erwähnung. In seiner ungewöhnlich ausführlichen Begründung bekannte sich der deutsche Gesetzgeber allerdings freimütig zur Mitverantwortung Deutschlands an den Verbrechen des einstigen osmanischen Kriegsverbündeten. Dieses Bekenntnis zu einem bis heute nicht vollständig aufgearbeiteten und möglicherweise auch nicht mehr zu klärendem Mitschuldanteil entsprang offenbar der Erwartung, dass der türkische Gesetzgeber dem positiven deutschen Beispiel folgen und seinerseits zur historischen Verantwortungsübernahme finden würde.⁵ Da die Resolution von 2005 allenfalls bei wohlwollender Auslegung als implizite Anerkennung des osmanischen Genozids zu werten war, rief sie die Kritik sowohl der Betroffenen, als auch von Genozidwissenschaftlern im In- und Ausland hervor.

Der 100. Jahrestag des Gedenkens an den Beginn des Genozids an den osmanischen Armeniern brachte am 24. April 2015 den nächsten kalendarischen Anlass zur parlamentarischen Nachbesserung. Tatsächlich lagen dem Bundestag bereits im ersten Quartal 2015 drei Beschlussvorlagen aus den Fraktionen der Regierungspartei CDU/CSU sowie aus den oppositionellen Fraktionen der Grünen und der Linken vor. Die vereinte Intervention des SPDgeführten Außenministeriums, des Kanzleramts sowie der beiden Fraktionsvorsitzenden der regierenden Koalition von CDU/CSU und SPD, Volker Kauder und Thomas Oppermann, erreichte jedoch eine erneute Streichung des Begriffs Genozid aus der Beschlussvorlage der CDU-/CSU-Fraktion. Ein nochmaliges Umdenken im Bundestag bewirkte anscheinend erst die Adresse von Papst Franziskus I. am 12. April 2015, in der das Oberhaupt der katholischen Universalkirche nicht nur sehr deutlich zum Völkermord an den Armeniern Stellung nahm, sondern auch die aramäischsprachigen und vor allem die griechisch-orthodoxen Mitopfer namentlich einschloss. Doch für eine revidierte Beschlussvorlage des Bundestags zum 24. April 2015 war es bereits zu spät. Ersatzweise nahmen Abgeordnete aller Fraktionen bei einer parlamentarischen Gedenkstunde mündlich Stellung. Die Beschlussvorlagen der drei Fraktionen hingegen wurden zur weiteren Erörterung in den Auswärtigen Ausschuss des Bundestages verwiesen, mit dem Ziel, einen interfraktionellen Antrag zu erarbeiten, der den Begriff „Völkermord“ enthalten sollte. Wann aber der „richtige Zeitpunkt“ für diesen Antrag war, blieb völlig offen, bis die Fraktion der Grünen vordruckte und am 25. Februar 2016 eine Diskussion im Bundestag erzwang. Als der CDU-Fraktionsvorsitzende Kauder im Plenum dem grünen Fraktionsvorsitzenden Cem Özdemir in die Hand versprach, dass noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2016 ein interfraktioneller Antrag erarbeitet und im Bundestag eingebracht werden sollte, zogen die Grünen ihre Vorlage zurück und wurde der 2. Juni 2016 als Tag der Verabschiedung angesetzt.⁶

Die Beschlussfassung am 2. Juni 2016 erfolgte in auffälliger Abwesenheit der Kanzlerin Angela Merkel und des damaligen Außenministers Frank-Walter Steinmeier. Exakt drei Monate

⁵ Hofmann, Tessa; Bezelgues, Sarkis: Genozid“anerkennung“ und Pönalisierung von Genozidleugnung. „Orient“: Deutsche Zeitschrift für Politik und Wirtschaft des Orients. 47. Jg., 2/2006, S. 236-259

⁶ Schreiben des Büros des Vorsitzenden Kauder vom 19.04.2016 an die AGA-Vorsitzende Tessa Hofmann.

nach der Verabschiedung der Resolution im Deutschen Bundestag hob zudem Regierungssprecher Steffen Seibert auf der routinemäßigen Pressekonferenz den nichtlegislativen Charakter der Resolution hervor, was die Beschlussfassung der deutschen Gesetzgeber zur bloßen erinnerungs- und geschichtspolitischen Symbolpolitik herabwürdigte.⁷ Gleichwohl enthält die Resolution vom 2. Juni 2016 wichtige wissenschafts- und bildungspolitische Vorgaben an die Bundesregierung. So heißt es unter anderem: „Heute kommt schulischer, universitärer und politischer Bildung in Deutschland die Aufgabe zu, die Aufarbeitung der Vertreibung und Vernichtung der Armenier als Teil der Aufarbeitung der Geschichte ethnischer Konflikte im 20. Jahrhundert in den Lehrplänen und -materialien aufzugreifen und nachfolgenden Generationen zu vermitteln. Dabei kommt insbesondere den Bundesländern eine wichtige Rolle zu.“⁸

(Folie 6) Geht man wie die Vereinten Nationen von der Überzeugung aus, dass Information und Bildung erheblich zur Prävention von Völkermord beitragen, dann erscheint Genozidunterricht unverzichtbar, insbesondere in Staaten bzw. Gesellschaften, die in ihrer Geschichte bereits wiederholt mit staatlicher Gewalt als innenpolitischem Mittel konfrontiert waren, ohne diese juristisch aufgearbeitet zu haben. Komparative schulische Genozidunterricht sollte, ausgehend von der Völkermorddefinition des UN-Abkommens und der Definition Raphael Lemkins, die Kenntnis von Grundzügen und Erscheinungsformen des ultimatsten Verbrechens vermitteln. **(Folie 7)** Das ist anspruchsvoller, als es sich anhört, denn es setzt auch die Auseinandersetzung mit Fehlmeinungen voraus. So ist die Ansicht weit verbreitet, dass nur direkte Tötungen, in der Regel Massaker, Völkermord darstellen **(Folie 8)**. Auch ist der Irrtum verbreitet, dass nur bei physischer Vernichtung aller Angehörigen einer designierten Opfergruppe von Völkermord gesprochen werden dürfe. In seinem Buch „Axis Rule in occupied Europe“ (1943) definierte Lemkin dagegen Völkermord als beabsichtigte oder vollzogene Zerstörung der Institutionen, Kultur usw. einer Nation sowie deren Ersetzung durch die Modelle der Unterdrücker bzw. Täter ersetzt werden **(Folie 9)**:

"Generally speaking, genocide does not necessarily mean the immediate destruction of a nation, except when accomplished by mass killings of all members of a nation. It is intended rather to signify a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves. The objectives of such a plan would be the disintegration of the political and social institutions, of culture, language, national feelings, religion, and the economic existence of national groups, and the destruction of the personal security, liberty, health, dignity, and even the lives of the individuals belonging to such groups. (...) Genocide has two phases: one, destruction of the national pattern of the oppressed group; the other, the imposition of the national pattern of the oppressor. This imposition, in turn, may be made upon the oppressed population which is allowed to remain or upon the territory alone, after removal of the population and the colonization by the oppressor's own nationals".⁹

⁷ <http://www.n-tv.de/politik/Regierung-faellt-Bundestag-in-den-Ruecken-article18556191.html>

⁸ Resolution „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“ vom 02.06.2016 (Drucksache 18/8613), S. 2. - http://www.aga-online.org/news/attachments/Bundestagsresolution_1808613.pdf

⁹ <http://www.preventgenocide.org/lemkin/AxisRule1944-1.htm>

Ebenso weit verbreitet ist das Klischee vom „unschuldigen Opfer“. Abgesehen davon, dass dieser Ausdruck eine Tautologie darstellt, passt er in der Regel nicht. Der heutige Forschungsstand geht davon aus, dass sich bedrohte und bedrängte Gruppen zu wehren versuchen und bewaffnet Widerstand leisten, falls ihnen das möglich ist. Aus Sicht der Überlebenden bestärkt die Erinnerung an Widerstand ihr Selbstwertgefühl, selbst wenn der Versuch scheiterte. Der jüdische Aufstand im Warschauer Ghetto, die Versuche osmanischer Christen, sich an ihren Wohnorten – etwa in Van, Urfa, Şebinkarahisar - in Wehrklöstern oder in gebirgigen Rückzugsgebieten zu verschanzen und gegen die Deportation zu wehren, gelten nach heutiger Forschermeinung als Akte legitimer Selbstverteidigung.

(Folie 10) Schulische Genozidunterrichtung sollte die in allen Völkermordsituationen typischerweise anzutreffenden Akteursgruppen vorstellen: Opfer, Täter, Zuschauer (bystanders), Helfer (rescuers). Im osmanischen Kontext sind letztere von besonderem Interesse, denn die Weigerung der offiziellen türkischen Geschichtslehre, den osmanischen Genozid anzuerkennen, hat dazu geführt, dass die osmanischen Oskar Schindlers weitgehend unbekannt geblieben sind, obwohl sie großes Potenzial als positive Vorbilder besitzen und hoffentlich dereinst den nationalistischen Kult um Völkermörder ablösen werden. Ich hoffe in diesem Zusammenhang auch auf die Übersetzung der 2016 auf Türkisch erschienenen Monographie von Burçin Gerçek; sie trägt den Titel „Gegen den Strom: Widerstände und Rettung gegen den Vollzug des armenischen Völkermords“¹⁰ und schildert die Lebensläufe der von der nationalistischen Geschichtslehre bisher verschwiegenen Helfer.

(Folie 11) Auch das Acht-Stufen-Modell Gregory Stantons gehört zu jenen verallgemeinerbaren Erkenntnissen der Genozidforschung, die bei schulischer Unterrichtung von großem Nutzen sind. Es zeigt, wie prozesshaft aus Gedanken und Worten Taten entstehen, die schließlich zur Vernichtung designierter Opfergruppen führen. Bei der komparativen Genozidunterrichtung an deutschen Schulen wären hier besonders die Phasen 3 und 4 – also Diskriminierung und Entmenschlichung – von Interesse, denn sowohl am osmanischen Beispiel, wie am Beispiel der Schoah ging dem Völkermord eine Phase gezielter wirtschaftlicher und juristischer Benachteiligung, Repressalien und Boykotte voraus. „Kauft nicht bei Christen!“ lautete der osmanische Boykottaufruf im Zuge der als Islamisierung der Wirtschaft umschriebenen Bewegung, „Kauft nicht bei Juden!“ das nationalsozialistische Gegenstück aus den 1930er Jahren. Die sprachliche Herabwürdigung der designierten Opfer zu Mikroben, Bazillen, Blutsaugern und anderem Ungeziefer, das den angeblichen Volkskörper bedroht, ist in der anschließenden Phase sowohl im Osmanischen Reich nachweisbar, als auch in Deutschland. Auch gegenwärtig ringen wir ja mit einer neuen Sagbarkeit des eigentlich Unsagbaren.

(Folie 12) Von besonderem Erkenntnisinteresse sind auch die historischen Umstände, in denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Genozids ausgegangen werden muss. Kriege bieten zu Völkermord Entschlossenen die willkommene Nebelwand, um ihre Absichten umzusetzen, Transformationsperioden bilden ebenfalls häufige Situationen, da, wie Raphael Lemkin in seiner Autobiographie notierte, in Umbruchzeiten die moralischen Standards zusammenbrechen. Einparteienregime sowie die Aufhebung der parlamentarischen Kontrolle

¹⁰ Gerçek, Burçin: Akıntıya Karşı: Ermeni Soykırımında Emirlere Karşı Gelenler, Kurtaranlar, Direnenler. Istanbul: İletişim, 2016

gelten als zusätzliche Gefährdungsmomente. Im Osmanischen Reich lagen 1915 die genannten Umstände sämtlich vor.

In der Genozidforschung hat sich mehrheitlich die Ansicht durchgesetzt, dass der osmanische Genozid ein Staatsverbrechen im Zuge der türkischen Nationalstaatsbildung darstellt. Einige Forscher verweisen allerdings auch auf seinen religiösen Charakter, allen voran Lemkin, der ihn als „religiösen Völkermord“ einstufte. Besonders deutlich zeigt sich diese Konnotation bei der Ungleichbehandlung der Geschlechter, denn wie im traditionellen Dschihad gingen die jungtürkischen Völkermörder mit Massakern gegen die erwachsenen, wehrfähigen Männer vor, während Frauen, Kinder und ältere Männer deportiert bzw. der Islamisierung und Versklavung ausgesetzt wurden. Angesichts der Aktualität von religiös motivierter Gewalt in Afrika, dem Nahen Osten sowie in Myanmar bieten sich interessante Vergleichsmöglichkeiten mit gegenwärtigen Verbrechen. Gleichzeitig lassen sich bei diesem und ähnlichen Beispielen die bisher in der Publizistik und Forschung zum Genozid an osmanischen Christen zu kurz gekommenen Genderaspekte berücksichtigen. Sie schließen die Frage nach der Verantwortung von Herkunftsgemeinschaften ein: Denn viele der in muslimische Familien verschleppten und geschwängerten armenischen Frauen und Mädchen wagten sich nach dem Ersten Weltkrieg nicht in ihre Heimatorte und ursprünglichen Familien zurück, aus berechtigter Furcht vor Zurückweisung und Diskriminierung. Vor ähnlichen Problemen stehen heute Jesidinnen und von Boko Haram entführte Afrikanerinnen.

Geschichtslehrer werden angesichts dieser Aufzählung von wünschenswerten Lehrinhalten und –stoffen aufstöhnen: „Was sollen wir denn noch alles berücksichtigen?“ Hier möchte ich mir als Philologin den Hinweis erlauben, dass schulische Genozidunterricht interdisziplinär bzw. fächerübergreifend gehandhabt werden kann und sollte. (Folie 13) Im Deutsch- und Fremdsprachenunterricht lassen sich ausgewählte literarische fiktionale und nicht-fiktionale Textauszüge als Materialien einsetzen. Außer dem Klassiker „Die 40 Tage des Musa Dagh“ (1933) kommen vor allem Edgar Hilsenraths Roman „Märchen vom letzten Gedanken“ (1989) oder der letzte Teil von Dogan Akhanlis Romantrilogie, „Die Richter des Jüngsten Gerichts“ (dt. 2007; 2. Aufl. 2010) infrage, im Englisch- und Französischunterricht die reichlich vorhandenen Biographien, die armenischstämmige US-Amerikaner oder Franzosen über die Schicksale ihrer Eltern und Großeltern verfassten. Literarisch bemerkenswert ist etwa der erste Teil der Genozidtrilogie der US-amerikanischen Autorin Micheline Marcom-Aharonian, „Drei Äpfel fielen vom Himmel“ (2001; dt. 2002).

Wiederum in deutscher Sprache fallen mir mindestens vier Theaterstücke bzw. szenische Lesungen ein, die sich auch in Schulen bzw. für schulische Inszenierungen eignen. „Annes Schweigen“ (2006) von Dogan Akhanli ist eine *one woman show*, die das Thema nationalistischer Leugnung des Völkermords mit dem in der türkischen Gesellschaft relevanten Thema der KryptoarmenierInnen und zwangsislamisierten Armenierinnen verbindet. Der US-amerikanische Bühnenautor Richard Kalinoski thematisierte in seinem Stück „Beast on the Moon“ (1995; dt. 2001)¹¹ das Drama seiner armenischen Schwiegermutter, die als Völkermordüberlebende zu einer sogenannten Katalogbraut wurde: Ausländische Hilfsorganisationen vermittelten so verwaiste, alleinstehende armenische Mädchen an heiratswillige Männer, oft nach als Minderjährige. Das Attentat des armenischen Rächers Soromon Tehlerjan auf Mehmet Talat, der als Innenminister der Jungtürken politisch hauptverantwortlich für die Deportation der Armenier war, sowie der anschließende Strafprozess in Berlin 1921 lie-

¹¹ <https://www.richardkalinoski.com/beast-on-the-moon>

ferte die Vorlage für gleich zwei dramaturgische Bearbeitungen: Hans-Werner Kroesingers „History Tilt“ (2006) sowie die Initiative von Heinz Böke, der seit dem Jahr 2010 eine szenische Lesung aus dem Prozessprotokoll unter dem Titel „Nicht ich bin der Mörder!“ auch für interkulturellen Unterricht der Klassen 9 und 10 anbietet.¹² Einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses Workshops besitzen eigene praktische Erfahrungen aus der erinnerungskulturellen Arbeit, einschließlich Theatertherapie und Theaterpädagogik.

Bisher gibt es keine repräsentativen Umfragen, was für ArmenierInnen Wiedergutmachung und Restitution bedeutet. Ich selbst habe im Verlauf von Jahrzehnten meine armenischen Bekannten stets gefragt, was sie sich darunter vorstellen, und vergesse nicht die Antwort, die mir eine aus der Türkei stammende und in Berlin lebende Armenierin gab: „Wenn in türkischen Schulgeschichtsbüchern der Völkermord sachlich dargestellt wird, wäre das für mich Wiedergutmachung.“ Auf die türkischen Schulbücher haben wir keinen Einfluss, wohl aber auf die deutschen. Einer der ersten, der Unterrichtsmaterialien zum Völkermord an den Armeniern erarbeitet und publiziert hat, ist Dr. Jörg Berlin, der uns heute Vormittag seine Arbeit und Erfahrungen vorstellen wird. Des Weiteren sind schulpädagogische Experten bei uns, die uns über die Entstehung der vorhandenen optionalen Handreichungen in den Bundesländern Brandenburg sowie Sachsen-Anhalt informieren werden. Wir dürfen uns also auf einen anregenden und intensiven Austausch von Erfahrungen, Gedanken und Ideen freuen, die sich hoffentlich in naher Zukunft in einer Intensivierung des komparativen Schulunterrichts über Völkermord niederschlagen.

(Folie 14): Lassen Sie mich bitte mit der deutschen Übersetzung eines Zitats zur schulischen Genozidunterrichtung schließen:

„Erziehung ist kein Allheilmittel, sondern ein Werkzeug. Während es kaum Beweise für die unterstützende Rolle der Erziehung bei der Prävention gibt, hat sich das Gegenteil als höchst wirksam erwiesen. Im Deutschland der 1930er und in Ruanda in den 1980er und frühen 1990er Jahren wurden negative Stereotypen gelehrt und Hass auf Juden und Tutsis geschürt. Innerhalb von zehn Jahren haben viele der betroffenen Schüler die Völkermordregime aktiv umgesetzt. Deshalb ist, während die Forschung noch läuft, geschlussfolgert worden, dass die Unterrichtung positiver Werte einen wertvollen Beitrag zur Primärprävention darstellt. Den Schülern muss ebenfalls vermittelt werden, warum Völkermord aufgetreten ist, ebenso ihre Verantwortung bei der Verhinderung von Wiederholungen. Das muss in der Schule geschehen, muss aber durch den Kontext und die Umwelt unterstützt werden.“¹³

¹² Informationen, Trailer und Kontakt zum Projekt unter <https://sites.google.com/site/nichtichbindermoerder/>

¹³ <http://www.dccam.org/Projects/Affinity/SIF/DATA/2004/page1599.html>